

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

06 | 2024

Kurz informiert

Recht am eigenen Bild: Zur Beweissicherung können Fotos zulässig sein.....	1
OLG Celle: Vereinsstreitigkeiten dürfen verbal scharf geführt werden.....	1
USt: Kombinierte Schwimmbad- und Saunanutzung ist einheitliche Leistung.....	2
Erweitertes Führungszeugnis: Kostenerstattung ist kein Arbeitslohn.....	2

Umsatzsteuer

Überlassung von Vereisanlagen – Abgrenzung von Grundstück und Betriebsvorrichtungen.....	3
Vorsteuerabzug im Verein (Teil 2): Der anteilige Vorsteuerabzug und wie er sich errechnet.....	9

Vereinsrecht

Mitgliederversammlung: Die Eventual- einberufung bei Beschlussunfähigkeit.....	16
---	----

Arbeitsrecht

LAG Sachsen: Besonderer Vertreter eines Vereins kann Arbeitnehmer sein.....	19
--	----

Praxisfall

Unwirksamer Ausschluss eines Mitglieds: Muss der Verein dem Mitglied Anwaltskosten erstatten?.....	20
---	----



Bernhard Münster,
Geschäftsführer
IWW Institut

50 Jahre IWW Institut

1974: Deutschland wird im Münchner Olympiastadion Fußballweltmeister. In Brighton gewinnt ABBA den Grand Prix Eurovision de la Chanson. In Wolfsburg läuft das erste Exemplar des Golf 1 vom Band. Und auch im beschaulichen Nordkirchen geschieht Bahnbrechendes! Unter dem Titel „Steuer-Erfahrungsaustausch Kraftfahrzeuggewerbe“ erscheint der erste Informationsdienst des heutigen IWW Instituts, das damals Wirtschafts- und Steuerfachverlag Nordkirchen hieß.

Ein Inhaltsverzeichnis gab es in dieser ersten Ausgabe noch nicht – dafür aber eine Gebrauchsanleitung, die u. a. besagte: „Ein einfaches und übersichtliches Ablagesystem ermöglicht es, jederzeit schnell die gesuchte Information zu finden.“ In der modernen Suchmaschinenteknologie würde man dies wohl „semantische Suche“ nennen.

Und auch sonst hat sich in 50 Jahren einiges geändert: Titel, Gestaltung, Herstellungsweise und genutzte Medien sind nur einige Beispiele für den fortlaufenden Entwicklungsprozess unserer Informationsdienste. Bis heute geblieben ist dagegen der Grundgedanke, der hinter allem steht: Ihnen einen schnellen und verständlichen Überblick über die relevanten (steuer)rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen Ihres beruflichen Alltags zu vermitteln.

Aus der „Mutter aller Informationsdienste“ von 1974 sind mittlerweile über 60 Publikationen und mehr als 150 Weiterbildungsformate geworden – betreut von circa 60 Mitarbeitern und mehreren Hundert Autoren und Referenten. Und wesentlichen Anteil an dieser Erfolgsgeschichte haben Sie: unsere Leser bzw. Nutzer, von denen uns einige schon seit vielen Jahren die Treue halten.

Wir freuen uns auf die nächsten 50 Jahre und nehmen Ihre Verbundenheit mit dem IWW Institut als Ansporn, uns kontinuierlich zu verbessern, innovativ zu denken und Sie auch weiterhin bestmöglich im beruflichen Alltag zu unterstützen.

Eine ausführliche Präsentation mit Bildern, Geschichten und Ereignissen aus 50 Jahren IWW Institut finden Sie auf unserer Jubiläums-Webseite unter [50Jahre.iww.de](https://www.iww.de/50Jahre.iww.de)

Ich wünsche Ihnen eine entspannte Lektüre der vorliegenden Ausgabe mit neuen Impulsen für Ihre Arbeit.

Ihr

Bernhard Münster

► Vereinsrecht

Recht am eigenen Bild: Fotos können bei Vereinsstreitigkeiten zur Beweissicherung zulässig sein

| Bei Rechtsstreitigkeiten im Verein können Fotos von Mitgliedern zur Beweissicherung zulässig sein. Das entschied das OLG Celle im Fall eines Kleingartenvereins, der ein Mitglied ausgeschlossen hatte. Lt. Satzung und Pachtvertrag endete mit der Mitgliedschaft auch der Pachtvertrag über die Parzelle. Dennoch nutzte das Mitglied die Parzelle weiter. Das dokumentierte ein Vereinsmitglied mit der Kamera. Das ausgeschlossene Mitglied klagte wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts und unterlag. |

Das OLG bewertete den Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Mitglieds durch die Fotografien als überaus gering. Die Fotos zeigten das Mitglied bei der Gartenarbeit auf seiner Parzelle, also anlässlich eines alltäglichen und gerade nicht intimeren Vorgangs. Dabei sei das Mitglied lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen. Ob der Ausschluss aus dem Verein rechtswidrig gewesen war, ist – so das OLG – in diesem Zusammenhang ohne Belang. Da der Streit darüber, ob das Mitglied wirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden war, zu diesem Zeitpunkt noch fortbestand, gab es für die Schaffung von derartigen Beweismitteln durchaus einen objektiven Grund. Keine Rolle spielt dabei, ob der Fotografierende in seiner Funktion als erster Vorsitzender des Vereins oder als bloßes „einfaches“ Vereinsmitglied gehandelt hat (OLG Celle, Urteil vom 21.03.2024, Az. 5 U 114/23, Abruf-Nr. [241651](#)).

► Vereinsrecht

Vereinsstreitigkeiten dürfen in verbal scharfer Form geführt werden

| „Ehrenrührige“ Formulierungen im Rahmen von Auseinandersetzungen im Verein sind nur dann unterlassungspflichtig, wenn zweifelsfrei Unwahrheiten behauptet werden oder es sich um eine Schmähkritik handelt. Bei Streitigkeiten im Verein müssen die Parteien einiges hinnehmen. Nur im Extremfall kann eine gerichtliche Unterlassung erwirkt werden, so die Auffassung des OLG Celle. |

Äußerung im Rahmen des Vereinslebens betreffen die Mitglieder und Amtsträger nämlich lediglich in ihrer Sozialsphäre, nicht in ihrer Intimsphäre. Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre dürfen aber nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu befürchten sind. Im Rahmen einer Sachauseinandersetzung dürfen auch einprägsame, starke Formulierungen verwendet werden, selbst wenn sie eine scharfe und abwertende Kritik zum Inhalt haben und mit übersteigter Polemik vorgetragen werden.

In konkreten Fall hielt das OLG die Aussage, ein Vorstandsmitglied „habe nichts unversucht gelassen, um die Mitgliederversammlungen zu verhindern, und wolle den Verein eigenmächtig und diktatorisch regieren, als wäre

Interessante
Entscheidung des
OLG Celle zu
Kleingärtner-Fall

OLG Celle verlangt
von Beteiligten
„Nehmerqualitäten“

der Verein sein Privateigentum“ für eine zulässige Meinungsäußerung, weil die Wirkung auf die Belange des Vereinslebens bzw. der Vereinsführung nicht ansatzweise dem Beweis zugänglich sei. Untersagt wurde vom Gericht dagegen die Aussage des Vorstands, das Mitglied schrecke nicht vor der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung vor Gericht, also einer Straftat, zurück (OLG Celle, Urteil vom 21.03.2024, Az. 5 U 114/23, Abruf-Nr. [241651](#)).

► Umsatzsteuer

FG Niedersachsen: Kombinierte Sportschwimmbad- und Saunanutzung ist einheitliche Leistung

| Die kombinierte Nutzung von Sportschwimmbad und Sauna ist eine umsatzsteuerlich einheitliche Leistung, für die der Regelsteuersatz gilt. Das hat das FG Niedersachsen entschieden. Für das FG ist die Saunanutzung aus Sicht der Durchschnittsverbraucher keine Nebenleistung zur Nutzungsmöglichkeit des Schwimmbads, sondern ein eigenständiger Zweck. |

Anders als z. B. bei der Nutzung der Dusch- und Umkleidekabinen ist sie auch kein Mittel, um die Nutzung des Schwimmbads (als Hauptleistung) unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich vielmehr um eine untrennbare wirtschaftliche Leistung, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Diese einheitliche Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz und nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 S. 1 UStG. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift gilt die Steuersatzermäßigung nur für unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundene Umsätze (FG Niedersachsen, Urteil vom 23.05.2023, Az. 5 K 3/22, Abruf-Nr. [241192](#)).

► Lohnsteuer

Kostenerstattung für ein erweitertes Führungszeugnis ist kein Arbeitslohn

| Vereine sind gehalten, von Mitarbeitern zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Erstattet der Verein die Kosten dafür, führt das nicht zu – lohnsteuerpflichtigem – Arbeitslohn. Das entschied der BFH im Fall eines kirchlichen Arbeitgebers. |

Vorteile, die sich nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweisen, sind – so der BFH – kein Arbeitslohn. Sie haben keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie ganz überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden kann. Die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse durch die Arbeitnehmer erfolgte nach diesen Kriterien aufgrund einer Verpflichtung, die nur den Arbeitgeber traf. Durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasste, zu Lohn führende Zuwendungen erbringt der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern nämlich regelmäßig nicht, wenn er ausschließlich eine eigene, insbesondere nicht gegenüber den Arbeitnehmern bestehende, Verpflichtung erfüllt (BFH, Urteil vom 08.02.2024, Az. VI R 10/22, Abruf-Nr. [241426](#)).

FG lehnt Nutzung des ermäßigten Steuersatzes ab

BFH sieht hohes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers

UMSATZSTEUER

Überlassung von Vereinsanlagen – Abgrenzung von Grundstück und Betriebsvorrichtungen

Vermieten oder verpachten Vereine ihre Sport- oder anderen Anlagen, werden meist nicht nur Immobilien („Grundstücke“) überlassen, sondern auch zugehörige Betriebsvorrichtungen. Während die reine Grundstücksvermietung von der Umsatzsteuer befreit ist, wird es komplizierter, wenn weitere Leistungen dazu kommen und zusätzlich Betriebsvorrichtungen (Tore, Netze, Beleuchtungsanlage, Übungswände) überlassen werden. Hier gelten je nach Einzelfall unterschiedliche Regelungen. Der nachfolgende Beitrag stellt die Einzelfälle und deren steuerliche Behandlung dar.

Die Besteuerungs- und Abgrenzungsgrundsätze

Grundsätzlich gilt: Die Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen sind selbst dann nach § 4 Nr. 12 S. 2 UStG steuerpflichtig, wenn diese wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind (vgl. BFH-Urteil vom 28.05.1998, Az. V R 19/96). Es kommt also nicht darauf an, wie die Betriebsvorrichtungen mit dem Grundstück verbunden sind. So sind z. B. festverlegte Drainagen, Betriebsvorrichtungen nicht Teil des Grundstücks.

Zu den Betriebsvorrichtungen gehören neben Maschinen und maschinenähnlichen Anlagen alle Anlagen, die – ohne Gebäude, Teil eines Gebäudes oder Außenanlage eines Gebäudes zu sein – in besonderer und unmittelbarer Beziehung zu dem auf dem Grundstück ausgeübten Gewerbebetrieb stehen (UStAE, Abschnitt 4.12.10.).

PRAXISTIPP | Die Finanzverwaltung hat für Sportanlagen in Abschnitt 4.12.11. UStAE eine detaillierte Liste zusammengestellt, was hier konkret als Grundstücksteil und als Betriebsvorrichtung zu behandeln ist.

Umsatzsteuerfrei bleibt die Überlassung von Plätzen, Hallen etc. nur, wenn keine zusätzlichen Serviceleistungen erbracht werden und die verschiedenen Betriebsvorrichtungen eine bloße Nebenleistung darstellen. Nur im Sonderfall ist eine getrennte steuerliche Behandlung von Immobilie und Betriebsvorrichtungen möglich.

Die Abgrenzungsregeln aus der Rechtsprechung

Für die Abgrenzung von Immobilienvermietung und sonstigen Leistungen hat der BFH mit Bezug auf die EuGH-Rechtsprechung folgende Grundsätze entwickelt (BFH, Urteil vom 17.12.2008, Az. XI R 23/08, Abruf-Nr. [091314](#)):

Eine einheitliche Leistung liegt vor, wenn mehrere Leistungen so aufeinander abgestimmt sind, dass sie aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers ihre Selbstständigkeit verlieren und wirtschaftlich etwas selbstständiges „Drittes“ bilden oder wenn es sich um eine Haupt- und eine Nebenleistung handelt.

Betriebsvorrichtungen sind nur als ...

... wesentliche Grundstücksteile steuerfrei

In Abschnitt 4.12.11 des UStAE recherchieren

BFH stellt auf Durchschnittsverbraucher ab

Danach ist es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass die Sportanlagenüberlassung unter besonderen Umständen eine Vermietung eines Grundstücks darstellen und damit umsatzsteuerfrei sein kann.

Vermietung ist nur im Sonderfall die ausschlaggebende Leistung

Dienstleistungen, die mit Sport und Körperertüchtigung zusammenhängen, werden aber nach der EuGH-Rechtsprechung als Gesamtheit behandelt (Urteil vom 18.01.2001, Rs. C-150/99, Abruf-Nr. [241627](#)). Das Betreiben einer Sportanlage umfasst nämlich im Allgemeinen nicht nur die passive Zurverfügungstellung des Grundstücks, sondern außerdem eine Vielzahl von Dienstleistungstätigkeiten (Aufsicht, Verwaltung und ständige Unterhaltung, Zurverfügungstellung anderer Anlagen etc.).

Sofern nicht besondere Umstände vorliegen, ist die Vermietung der Immobilie deshalb nur im Sonderfall die ausschlaggebende Leistung (BFH, Urteil vom 31.05.2001, Az. V R 97/98, Abruf-Nr. [010980](#)).

Die zusammenfassende Übersicht

Im Einzelnen kommen folgende Fälle in Frage – mit unterschiedlichen Folgen bei der Besteuerung und möglicher Aufteilung in steuerfreier Überlassung der Immobilie und steuerpflichtiger Überlassung der Betriebsvorrichtungen:

Mit der Sportanlage werden in der Regel auch Dienstleistungen ...

... zur Verfügung gestellt

Diese Nutzungs- und Besteuerungsfälle sind denkbar

Art der Überlassung	Aufteilung der Leistung	Besteuerung	Option zur Ust nach § 9 Abs. 1 UStG
Sportanlagen werden kurzzeitig an Sportler (Endverbraucher) überlassen	Einheitliche Leistung, keine Aufteilung in Immobilie und Betriebsvorrichtung	Die Leistung ist steuerpflichtig, weil es sich im Wesentlichen nicht um Immobilienüberlassung handelt	nein
Überlassung an Endverbraucher ohne sportliche Nutzung	Keine Aufteilung, weil Betriebsvorrichtungen i. d. R. nicht genutzt werden	Steuerfrei	nein
Dauerhafte Überlassung der gesamten Immobilie ohne weitere Leistungen	Betriebsvorrichtungen als steuerfreie Nebenleistung	Steuerfrei	ja
Dauerhafte Überlassung der Sportanlage an Weitervermieter	Hängt vom Einzelfall ab; Überlassung der Betriebsvorrichtungen kann Nebenleistung sein	Steuerfrei, bei Aufteilung ist nur die Überlassung der Betriebsvorrichtungen steuerpflichtig	ja
Überlassung sonstiger Anlagen	Abhängig vom Einzelfall	Ganz oder anteilig	ja

Keine Aufteilung bei Überlassung an Verbraucher zur sportlichen Nutzung

Nach einheitlicher Auffassung von Rechtsprechung und Finanzverwaltung ist die Überlassung von Sportanlagen an Endverbraucher eine einheitliche steuerpflichtige Leistung. Das gilt auch für die Überlassung anderer Anlagen an Endverbraucher (Abschn. 4.12.11. Abs. 1 UStAE). Dabei wird die Grundstücksüberlassung nicht als Vermietungsumsatz angesehen, weil die Gebrauchsüberlassung des Grundstücks gegenüber anderen wesentlichen Leistungen zurücktritt und das Vertragsverhältnis ein einheitliches, unteilbares Ganzes darstellt.

Sportliche Nutzung ist keine Vermietung der Immobilie

Die kurzzeitige Überlassung von Sportanlagen wird also umsatzsteuerlich nicht als eine steuerfreie Grundstücksvermietung angesehen, sondern als ein Vertrag besonderer Art. Sie ist deshalb als einheitliche Leistung steuerpflichtig.

PRAXISTIPP | Bei der Vermietung an Mitglieder gilt wegen der Zweckbetriebszuordnung der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG.

Überlassung ohne Nutzung der Betriebsvorrichtungen

Umfasst die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen auch die Nutzung vorhandener Betriebsvorrichtungen, auf die es einen Veranstalter bei der vorgesehenen Art der Nutzung nicht ankommt, weil er in erster Linie die Räumlichkeiten als solche nutzen will, ist die Leistung als steuerfreie Grundstücksüberlassung anzusehen. Die Überlassung der vorhandenen Betriebsvorrichtungen bleibt dann umsatzsteuerrechtlich unberücksichtigt.

Die Umsatzsteuerbefreiung der Grundstücksüberlassung umfasst auch die üblichen Nebenleistungen, die mit der Grundstücksüberlassung in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Zusatzleistungen, die aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers ein eigenständiges wirtschaftliches Gewicht haben, sind als weitere Hauptleistungen umsatzsteuerrechtlich separat zu beurteilen.

■ Beispiel

Das wird z. B. für ein Catering gelten. Hier ist aber zu prüfen, ob dann nicht wiederum das Catering die Hauptleistung sein kann und die Überlassung der Immobilie die Nebenleistung.

Dauerhafte Überlassung der gesamten Immobilie

Der Bundesfinanzhof hat die Überlassung eines Turnhallegebäudes samt Betriebsvorrichtungen an einen einzigen Vertragspartner (Verein) als einheitliche steuerfreie Immobilienvermietung betrachtet (BFH, Urteile vom 17.12.2008, Az. XI R 23/08, Abruf-Nr. [091314](#) und 31.08.2023, Az. XI B 89/22, Abruf-Nr. [237459](#)). Nach seiner Auffassung ist das mit den Umsätzen des Betreibers einer Sportanlage, der eine Vielzahl von unterschiedlichen Leistungen erbringt, nicht vergleichbar. Hier gibt vielmehr die steuerfreie Grundstücksvermietung der Leistung das Gepräge.

Das gilt insbesondere, wenn

- der Mietvertrag langfristig geschlossen ist,
- sich die Grundstücksüberlassung nicht auf die Zeiten beschränkt, in denen in der Turnhalle tatsächlich Sport ausgeübt wurde, sondern das Gebäude dem Mieter ununterbrochen und ausschließlich zur Verfügung steht.

Überlassung
ist Vertrag
besonderer Art

In diesem Fall liegt
eine steuerfreie
Grundstücks-
überlassung vor

Bei Überlassung an
einen einzigen
Vertragspartner ...

... kann eine
steuerfreie
Grundstücksver-
mietung vorliegen

Die Leistung des Vermieters besteht dann allein in der „passiven“ Zurverfügungstellung des Turnhallegebäudes und der darin befindlichen Betriebsvorrichtungen. Nach Auffassung des BFH erfolgt hier regelmäßig keine Aufteilung nach Immobilie und Betriebsvorrichtungen, weil die Überlassung der Betriebsvorrichtungen als untergeordnete Nebenleistung anzusehen ist.

Passive Überlassung der Betriebsvorrichtungen führt zur Steuerfreiheit

Überlassung an Zwischenvermieter

Einen Sonderfall stellt die Überlassung der gesamten Sportanlage an einen anderen Unternehmer (Zwischenvermieter) dar. Hier verlangt die Finanzverwaltung in Anschluss an die Rechtsprechung des BFH eine Aufteilung in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen (BFH, Urteil vom 11.03.2009, Az. XI R 71/07, Abruf-Nr. [201365](#); UStAE, Abschnitt 4.12.11 Abs. 2).

PRAXISTIPP | Die Verpachtung der Immobilie ist nach § 4 Nr. 12 a UStG umsatzsteuerfrei. Der Vermieter kann aber – um den vollen Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten zu erhalten – nach § 9 Abs. 1 UStG auf die Steuerfreiheit der Vermietungsumsätze verzichten.

Bei der Aufteilung wird regelmäßig das Verhältnis der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten der Grundstücke zu denen der Betriebsvorrichtungen zugrunde gelegt (Abschn. 4.12.11 Abs. 3 UStAE). Die Aufteilung ist zulässig, soweit kein genauere Aufteilungsmaßstab ermittelt werden kann.

Aufteilung nach Herstellungskosten

Auch die Überlassung einer ganzen Sportanlage kann aber über die bloße Immobilienvermietung hinausgehen. Das gilt dann, wenn der Vermieter faktisch Betreiber der Sportanlage ist.

■ Beispiel

Eine KG vermietet eine Golfanlage an einen Golfclub. Die Unterhaltung der Golfanlage (einschließlich der Gebäude) obliegt der KG. Ebenso trägt sie die Verkehrssicherungspflicht und die öffentlichen Lasten und Abgaben der zur Nutzung überlassenen Grundstücke. Sie erhält außerdem die Einnahmen aus der Greenfee, der Driving-Range, dem Übungsballverkauf, der Vermietung von Schränken und Boxen sowie aus „reinen Einladungsturnieren“ und Werbemaßnahmen. Das Nutzungsentgelt beträgt pauschal 95 Prozent der von dem Club von seinen Mitgliedern eingenommenen Jahresmitgliedsbeiträge.

So hat das FG Hessen einen konkreten ...

Folge: Das FG Hessen kommt hier zum Ergebnis, dass eine einheitliche – steuerpflichtige – Leistung vorliegt, die keine Immobilienüberlassung ist. Dafür spricht insbesondere auch die Art der Vergütung. Es handelt sich um keine Zwischenvermietung (FG Hessen, Urteil vom 09.08.2022, Az. 1 K 506/20, Abruf-Nr. [241436](#)). Der BFH hat diese Auffassung bestätigt (BFH, Beschluss vom 31.08.2023, Az. XI B 89/22, Abruf-Nr. [237459](#)).

... Nutzungs- und Aufteilungsfall entschieden

Nutzungsüberlassung anderer Anlagen

Bei der Nutzungsüberlassung anderer Anlagen (z. B. Konzerthallen) mit vorhandenen Betriebsvorrichtungen gelten die allgemeinen Regelungen zu einheitlichen bzw. aufteilbaren Leistungen. Hier wird auf die Sicht eines Durchschnittsverbrauchers abgestellt, wobei es auf die vorgesehene Art der Nutzung ankommt (z. B. laut Mietvertrag). Bestehen keine konkreten Vereinbarungen, kommt es auf die Ausstattung der überlassenen Räumlichkeiten an.

Werden etwa Veranstaltungsräume an einen Veranstalter für Konzerte, Theateraufführungen, Hochzeiten, Bürger- und Vereinsversammlungen und sonstige Veranstaltungen überlassen, gilt das Gleiche wie für die Überlassung von Sportanlagen, ohne dass die Betriebsvorrichtungen genutzt oder weitere nennenswerte Dienstleistungen erbracht werden. Es gibt drei Fälle:

1. Ein steuerfreie Grundstücksüberlassung liegt vor, wenn der Mieter in erster Linie die Räumlichkeiten als solche nutzen will. Die Überlassung der Betriebsvorrichtungen (z. B. Bühnentechnik) bleibt dann umsatzsteuerrechtlich unberücksichtigt. Nebenleistungen, die mit der Grundstücksüberlassung in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Strom, Wasser), teilen das steuerliche Schicksal der Hauptleistung. Zusatzleistungen, die aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers ein eigenständiges wirtschaftliches Gewicht haben, können als weitere Hauptleistungen umsatzsteuerrechtlich getrennt behandelt werden.
2. Die vorhandenen Betriebsvorrichtungen (z. B. Bestuhlung, Bühne, Beleuchtungs- oder Lautsprecheranlagen) werden vom Mieter in nennenswertem Umfang genutzt. Hier kann die Vermietung in aller Regel in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden.
3. Im Einzelfall kann aber auch eine einheitliche Leistung vorliegen, wenn sich aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers die Leistungselemente als eine einheitliche Leistung darstellen.

■ Beispiel 1

Ein Kulturverein überlässt seine Veranstaltungshalle für eine Kinderfreizeit an einen anderen Verein. Die vorhandene besondere technische Ausstattung wird vom Mieter nicht genutzt.

Folge: Es handelt sich um eine steuerfreie Grundstücksvermietung.

■ Beispiel 2

Der Kulturverein überlässt die Veranstaltungshalle an einen Schulförderverein für eine Abiturfeier, der dabei Bühne sowie Licht- und Tontechnik nutzt.

Folge: Regelmäßig kann der Verein die Leistung in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufteilen.

Sicht des Durchschnittsverbrauchers ist maßgeblich

Auch hier kommt eine steuerfreie Grundstücksüberlassung in Frage

Drei praktische Anwendungsfälle ...

... und ihre steuerliche Lösung

■ Beispiel 3

Ein Sportverein vermietet seine Vereinsgaststätte für Familienfeiern und ähnliche Events. Dabei übernimmt er auch die Bewirtung der Gäste mit gastronomieüblichen Leistungen.

Folge: Hier liegt eine einheitliche steuerpflichtige Leistung vor, die nicht aufgeteilt werden kann.

Die neue Auffassung des EuGH

Diese Aufteilung hat der EuGH mittlerweile in Frage gestellt (Urteil vom 18.01.2018, Rs. C-463/16, Abruf-Nr. [200481](#)). Danach gilt nämlich bei einer einheitlichen Leistung immer nur ein Steuersatz – unabhängig davon, ob es sich um eine Hauptleistung und um eine oder mehrere Nebenleistungen handelt oder um ein Bündel mehrerer Hauptleistungen, die zu einer Leistung zusammengefasst sind.

Eine Aufteilung ist nach Auffassung des EuGH nur zulässig, wenn die Nebenleistungen nicht unselbstständig sind, sondern – als Hauptleistungen – neben einer anderen Hauptleistung erbracht werden, die einem anderen Steuersatz unterliegt. Da ist bei der Überlassung von Sportplätzen oder -hallen mit entsprechenden Einbauten und Geräten nicht nachvollziehbar – zumal eine getrennte Überlassung in der Regel gar nicht möglich ist. Hier wäre nach dem EuGH-Urteil von einer einheitlichen Leistung auszugehen. Dabei wird die Überlassung der Immobilie in der Regel die Hauptleistung sein.

■ Beispiel

Vermieten Vereine Sportanlagen an andere Vereine, Sportschulen etc., wäre die Leistung dann – als Immobilienvermietung – umsatzsteuerfrei. Das gilt aber nicht für die Überlassung von Sportanlagen zur sportlichen Nutzung an Endverbraucher, weil es sich hier um eine einheitliche sonstige Leistung handelt.

Der EuGH weist außerdem darauf hin, dass die Zurverfügungstellung einer Sportanlage gewöhnlich nach Gegenstand und Dauer der Benutzung beschränkt ist. Das kann gegen eine Immobilienüberlassung sprechen, weil diese dem Charakter nach exklusiv sein muss, also eine weitere Nutzung durch andere Mieter ausschließt.

PRAXISTIPP | Die Finanzverwaltung hat diese Rechtauffassung noch nicht berücksichtigt. Eine Aufteilung der Vermietungsumsätze in Grundstück und Betriebsvorrichtungen ist also nach wie vor möglich.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Teil 1 der Beitragsserie „Neues vom BFH: Wann ist die Überlassung von Vereinsanlagen umsatzsteuerpflichtig?“, VB 4/2024, Seite 3 → Abruf-Nr. [49978196](#)

EuGH geht von einheitlicher Leistung aus

Fiskus hat EuGH-Sicht noch nicht übernommen



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2024
Seite 3–7

UMSATZSTEUER

Vorsteuerabzug im Verein (Teil 2): Der anteilige Vorsteuerabzug und wie er sich errechnet

| Fast allen gemeinnützigen Organisationen ist gemein, dass sie sowohl unternehmerische als auch nichtunternehmerische Aktivitäten entfalten. Für Ausgaben, die in dem Kontext anfallen, möchte man gern den Vorsteuerabzug geltend machen. Das setzt aber voraus, dass diese Ausgaben mit steuerpflichtigen Einnahmen in Zusammenhang stehen. Weil das oft nur teilweise der Fall ist, ist häufig eben auch nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. VB erklärt Ihnen in diesem Beitrag, wie man Vorsteuern aufteilt und den Abzug (auch in Aufteilungsfallen) optimiert. |

Die Grundsätze bei der Aufteilung der Vorsteuer

Vorsteuerbeträge für steuerfreie Umsätze sind nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UStG grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen. Verwendet ein Verein erworbene Gegenstände oder Leistungen nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die umsatzsteuerpflichtig sind, sind die Vorsteuerbeträge nur anteilig abziehbar – und zwar zu dem Teil, der den steuerpflichtigen Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist. Es muss also eine entsprechende Aufteilung erfolgen.

Wann Vorsteuern nicht aufgeteilt werden müssen

Das gilt aber nicht für Vorsteuerbeträge, die entweder allein den zum Abzug berechtigenden Umsätzen oder den zum Ausschluss führenden Umsätzen zuzurechnen sind (Abschn. 15.16. Abs. 2 UStAE). Bevor eine Aufteilung der Vorsteuern vorgenommen wird, muss also zunächst geprüft werden, ob die Eingangsumsätze ausschließlich bestimmten Ausgangsumsätzen zuzurechnen sind. Diese Vorsteuern werden nicht aufgeteilt, sondern direkt zugeordnet. Der Vorsteuerabzug ist hier also ganz oder gar nicht möglich.

Die Aufteilung richtet sich allein nach der Verwendung des bezogenen Gegenstands bzw. der Leistung, nicht aber nach dem Anlass, aus dem der Verein den Gegenstand oder die sonstige Leistung bezogen hat (BFH-Urteile vom 18.12.1986, Az. V R 18/80 und vom 10.04.1997, Az. V R 26/96).

Sachsporing als typischer Anwendungsfall

Das kann bei Vereinen zu einer Inkongruenz von Steuerpflicht und Steuerabzug führen. Ein typisches Beispiel dafür ist das Sachsporing. Zwar sind die von einem Unternehmen überlassenen Gegenstände (z. B. Trikots, Sportgeräte, Fahrzeuge) als tauschähnliche Umsätze steuerpflichtige Einnahmen. Werden diese Gegenstände vom Verein aber im ideellen Bereich oder für nicht steuerpflichtige Umsätze im Zweckbetrieb genutzt, ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Der Vorsteuerabzug setzt immer ...

... einen Bezug zu steuerpflichtigen Umsätzen voraus

Inkongruenz von Steuerpflicht und Steuerabzug möglich

■ **Beispiel**

Ein Sponsor stellt einem Sportverein mehrere Fahrzeuge mit Werbeflächen zur Verfügung, die der Verein für seinen Sportbetrieb nutzen darf. Im Gegenzug erbringt der Verein verschiedene Werbeleistungen wie Trikot- und Bandenwerbung und die Nennung in Vereinspublikationen. Der Verein nutzt die Fahrzeuge aber ausschließlich für nichtsteuerbare Tätigkeiten (vor allem im ideellen Bereich).

Folge: Die Tatsache, dass die Fahrzeuge mit einer Werbeaufschrift versehen sind, macht sie – so das FG Baden-Württemberg – noch nicht zu einem Werbemittel. Sie müssen vielmehr als solches eingesetzt und zur tatsächlichen und nachhaltigen Erzielung von Einnahmen verwendet werden (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.03.2010, Az. 9 K 115/05, Abruf-Nr. [241658](#)).

Kein Vorsteuerabzug trotz Steuerpflicht der Einnahmen

Keine Aufteilungspflicht

Eine Pflicht zur Aufteilung gibt es nicht. Der Verein kann den Gegenstand oder die Leistung aus Vereinfachungsgründen auch im vollen Umfang seinem nichtunternehmerischen Bereich zuordnen. Dann entfällt aber ein anteiliger Vorsteuerabzug, und eine spätere Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist ausgeschlossen (Abschnitt 15.2c UStAE). Das ist bei einer sehr geringfügigen Nutzung sinnvoll, weil es den buchhalterischen Aufwand verringert.

Verein kann Leistung oder Gegenstand ...

■ **Beispiel**

In Sportvereinen ist oft nur ein sehr geringer Anteil der Vorsteuerbeträge aus den Anlagen abzugsfähig, weil sich die steuerpflichtigen Umsätze oft auf die Eintrittsgelder einer Mannschaft beschränken. Kritisch geprüft werden sollte vor allem, ob die Möglichkeit zu Umsatzsteuerbesteuerung der Mitgliedsbeiträge genutzt wird. Hier greift nämlich weitgehend die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 22b UStG, was dann zum (anteiligen) Ausschluss des Vorsteuerabzugs führt.

... voll dem nicht-unternehmerischen Bereich zuordnen

Die Hierarchie der Aufteilungsverfahren

Für die Festlegung des Aufteilungsmaßstabs ist der Verein zuständig. Er muss bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels jede einzelne Nutzung eines Gegenstands umsatzsteuerlich bewerten und in den Gesamtverteilungsschlüssel einfließen lassen. Nach § 15 Abs. 4 UStG gelten für die Aufteilung der Vorsteuer folgende Vorgaben:

So regelt § 15 Abs. 4 UStG die Aufteilungshierarchie

1. Zunächst muss nach Möglichkeit eine direkte Zuordnung der Eingangsumsätzen zu steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen erfolgen.
2. Werden die Eingangsumsätze nur teilweise für steuerpflichtige Umsätze verwendet, muss eine Aufteilung erfolgen.
3. Dabei muss ein geeigneter Aufteilungsschlüssel ermittelt werden. Eine Schätzung ist zulässig, muss aber entsprechend unterlegt sein. Die Schätzung darf nicht willkürlich erfolgen.

4. Ist keine andere Aufteilung möglich, kann als Aufteilungsschlüssel das Verhältnis der steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze gewählt werden (Gesamtumsatzschlüssel).

Nach Möglichkeit direkte Zuordnung

Soweit möglich muss der Verein die Vorsteuerbeträge den zum Vorsteuerabzug berechtigenden und den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Ausgangsumsätzen unmittelbar und wirtschaftlich zuordnen. Das gilt für jeden einzelnen Leistungsbezug. Eine Aufteilung gilt nur für die Vorsteuerbeträge, die teils der einen und teils der anderen Umsatzart zuzuordnen sind (BFH, Urteil vom 16.09.1993, Az. V R 82/91).

Regelmäßig kann es deswegen zu einem gemischten Verfahren bei der Vorsteueraufteilung kommen. Kosten, bei denen eine direkte Zuordnung möglich ist, werden vollständig dem unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich zugeordnet. Die anderen Kosten werden aufgeteilt. Das kann sich auch auf ein und dieselbe Veranstaltung beziehen:

■ Beispiel

Ein Verein veranstaltet ein Konzert, bei dem er auf die Eintrittsgelder Umsatzsteuer erhebt. Direkte Kosten wie Gagen der Künstler und Leihgebühren für Technik, die eigens für die Veranstaltung angemietet wurde, werden vollständig dem unternehmerischen Bereich zugeordnet und sind damit voll vorsteuerabzugsfähig.

Der Veranstaltungsraum befindet sich im Eigentum des Vereins und wird auch für nicht steuerbare Umsätze verwendet. Die damit verbundenen Kosten (Energie, Reinigung, etc.) sind nur anteilig vorsteuerabzugsfähig. Hier wird regelmäßig eine Aufteilung nach zeitlicher Nutzung erfolgen.

Die Aufteilung der Vorsteuerbeträge

Nicht direkte zuordenbare Eingangsumsätze werden aufgeteilt. Dabei ist eine sachgerechte Schätzung zulässig (Abschn. 15.16 Abs. 2 UStAE). Es muss also ein geeigneter Aufteilungsschlüssel gefunden werden.

Aufteilungsschlüssel muss vorab ermittelt werden

Dabei sind nicht die späteren (tatsächlichen) Nutzungsverhältnisse maßgebend, sondern die beabsichtigten Verhältnisse im Zeitpunkt der Anschaffung. Das ergibt sich schon daraus, dass der Vorsteuerabzug im Voranmeldungsverfahren erfolgt.

Regelmäßig kann es also zu einer späteren Änderung des Aufteilungsschlüssels kommen. Wird ein Aufteilungsschlüssel im Voranmeldungsverfahren vorläufig angewandt und erweist er sich später also als nicht korrekt, muss eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG erfolgen.

Aus der praktischen Verwendung ...

... ergeben sich oft gemischte Verfahren ...

... zur Aufteilung der Vorsteuer

Beabsichtigte Verhältnisse im Zeitpunkt der Anschaffung ...

... bilden den Maßstab für den Aufteilungsschlüssel

■ Beispiel

Oft wird ein Verein den für das Vorjahr aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse ermittelten Aufteilungsschlüssel zunächst im Folgejahr weiter verwendet. Dagegen gibt es keine Bedenken. Für das neue Jahr muss er aber erneut prüfen, ob der Schlüssel korrekt ist und gegebenenfalls im Nachgang eine Korrektur vornehmen.

Der Aufteilungsschlüssel gilt dabei nicht nur für die spätere Nutzung, sondern auch für die Bau- und Planungsphase der Anlage – wo also noch keine Daten zur tatsächlichen Verwendung vorliegen. Dabei richtet sich die Prognose der zukünftigen Verwendung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach den Nutzungszeiten, die nach dem gewöhnlichen Ablauf zu erwarten sind (BFH, Urteil vom 26.04.2018, Az. V R 23/16, Abruf-Nr. [204244](#)).

Schlüssel gilt für den gesamten Besteuerungszeitraum

Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss sich der Schlüssel regelmäßig auf den gesamten Besteuerungszeitraum beziehen. Ein ermitteltes Aufteilungsverhältnis muss also durchgehend angewendet werden.

■ Beispiel

Die Aufteilung der Heizungs- und Stromkosten für einen Veranstaltungsraum, der nur teilweise für steuerpflichtige Umsätze verwendet wird, kann also nicht etwa für Veranstaltungen im Winter geändert werden, weil hier höhere Kosten anfallen.

Die möglichen Aufteilungsschlüssel

Dabei werden in der Regel folgende drei Aufteilungsmaßstäbe verwendet:

- Nach Flächenanteilen – bei Immobilien
- Nach Seitenzahlen – z. B. bei Printpublikationen
- Nach Zeitanteilen – z. B. bei Immobilien, Anlagen, Geräten, Fahrzeugen und speziellen Dienstleistungen

Bei Immobilien ist nicht selten auch eine nach Zeit- und Flächenanteilen gemischte Aufteilung erforderlich.

Wichtig | Den Vorsteuerabzug bei Gebäuden wird von VB in einem eigenen Beitrag behandelt.

Die Aufteilung nach Zeitanteilen

Werden dieselben Gebäude oder Anlagen zeitlich abwechselnd für steuerfreie oder steuerpflichtige Zwecke genutzt, führt die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach den Nutzungszeiten zu einer präziseren wirtschaftlichen Zurechnung als ein umsatz- oder objektbezogener Aufteilungsschlüssel (BFH, Urteil vom 26.04.2018, Az. V R 23/16, Abruf-Nr. [204244](#)). Regelmäßig muss also eine Aufteilung nach Zeitanteilen erfolgen.

Aufteilungsschlüssel gilt schon für die Planungs- und Baukosten

Aus drei Aufteilungs-
optionen ...

... die richtige
wählen

BFH regelt Einsatz-
bereich der
Aufteilung nach
Nutzungszeiten

Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist nach § 15 Abs. 4 UStG nämlich nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. Der BFH hat dafür folgende Vorgaben entwickelt (BFH, Urteil vom 26.04.2018, Az. V R 23/16, Abruf-Nr. [204244](#)):

Nur tatsächliche Nutzungszeiten werden berücksichtigt

Bei der wirtschaftlichen Zurechnung nach Zeitanteilen kommt es auf die tatsächlichen – realistischerweise möglichen – Nutzungszeiten an.

■ Beispiel

Eine gemeinnützige Ersatzschule errichtet eine Dreifachsporthalle mit Sportplatz. Die Anlage nutzt sie für den Schulsport und vermietet sie außerhalb der Schulzeiten an Vereine. Während die Nutzung für den Unterricht in den nach § 4 Nr. 21a UStG umsatzsteuerfreien Bereich fällt, erfolgt die Vermietung steuerpflichtig. Entsprechend nimmt die Schule einen anteiligen Vorsteuerabzug aus den Baukosten der Halle vor.

Diesen Anteil berechnet sie, in dem sie einen täglichen Zeitraum von 8:00 bis 22:00 Uhr als Nutzungszeit zugrunde legt und die (vorsteuerschädliche) Eigennutzung in den Schulzeiten für 8:00 bis 15:00 Uhr ansetzt. Die verbleibende Zeit (15:00 Uhr bis 22:00 Uhr in der Schulzeit und 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr an Wochenenden und in den Ferienzeiten) rechnet sie der Vermietung zu.

Lösung durch BFH (Urteil vom 26.04.2018, Az. V R 23/16, Abruf-Nr. [204244](#)): Diese Aufteilung nach Nutzungsblöcken, in die sowohl die Zeiten der tatsächlichen Nutzung als auch die Leerstandszeiten eingehen, ist nicht sachgerecht. Denkbar wäre das nach Auffassung des BFH nur, wenn die sich unterschiedlich auswirkenden Nutzungen zeitlich strikt getrennt werden und dies anhand ausreichender Aufzeichnungen – mindestens über einen repräsentativen Zeitraum – nachgewiesen wird. An einer solchen strikten Trennung der Nutzungen fehlte es aber. Bereits im Planungs- und Baustadium beabsichtigte die Schule nämlich, die Sporthalle auch außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten für schulische Zwecke zu nutzen (z. B. kulturelle Aufführungen, Sportwettbewerbe sowie die halbjährlichen Schulkonferenzen). Hier geht das Fehlen von Belegungsplänen für die Sportanlagen zu Lasten der Schule.

Ergo: Die Prognose der zukünftigen Verwendung muss sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach den Nutzungszeiten richten, die nach dem gewöhnlichen Ablauf zu erwarten sind. Es kommt nicht auf lediglich erwünschte und unter günstigen Umständen theoretisch erreichbare Vermietungszeiten an.

■ Beispiel

Bei der o. g. Vermietung der Sporthalle dürfen deswegen Randzeiten, bei denen realistischerweise regelmäßig keine Vermietung möglich ist, nicht berücksichtigt werden. Es fehlt hier an einer ernsthaften Vermietungsabsicht.

Aufteilung nach Umsätzen ist nur die letzte Option

So hat der BFH die Determinanten für den Vorsteuerabzug ...

... bei der zeitabhängigen Nutzung festgelegt

Für den Verein günstige Verhältnisse dürfen beim ...

... Vorsteuerabzug nicht unterstellt werden

Tatsächlich erreichbare Auslastungszeiten ermitteln

Es müssen also zunächst die tatsächlich erreichbaren Auslastungszeiten ermittelt werden. Davon wird dann die Nutzungszeit für nicht steuerpflichtige Umsätze abgezogen, um zum Anteil der vorsteuerabzugsfähigen Kosten aus dem Bau und Betrieb der Anlage zu kommen.

Die Berechnung der tatsächlichen Nutzung kann dann z. B. nach dem folgenden Muster erfolgen:

Nutzungsart	Zeitfenster	max. Std pro Woche	realistische Auslastung pro Woche	realistische Auslastung in %
Nutzung ohne Vorsteuerabzug	Mo - Fr 17.00 bis 22.00 Uhr Sa 10.00 bis 22.00 Uhr So 10.00 bis 20.00 Uhr	47	40	64,5 %
Nutzung mit Vorsteuerabzug	Mo - So 8.00 bis 16.00 Uhr	40	22	35,5 %

Folge: Es ergibt sich eine Nutzung für steuerpflichtige Umsätze zu (aufgerundet) 36 Prozent. Entsprechend errechnet sich der anteilige Vorsteuerabzug aus Bau- und Betriebskosten.

Nutzungspläne sind nicht erforderlich

Konkrete, detaillierte Nutzungspläne für entsprechende Anlagen und Gebäude sind aber nach Auffassung des BFH nicht erforderlich.

Nach § 15 Abs. 4 UStG ist nämlich für die wirtschaftliche Zuordnung der Kosten zu den steuerpflichtigen bzw. steuerfreien Umsätzen eine Schätzung zulässig. Es müssen also keine Belegungspläne o. ä. vorgelegt werden. Die sind nur dann erforderlich, wenn die Einrichtung einen größeren zeitlichen Nutzungsanteil für steuerpflichtige Umsätze nachweisen kann als das Finanzamt per Schätzung unterlegt.

PRAXISTIPP | Eine solche Schätzung wird nicht selten zu einem günstigeren Ergebnis führen. Der Aufwand, detaillierte Aufzeichnungen der Nutzung – zumal über einen längeren Zeitraum – zu führen, wird sich also nicht immer lohnen. Er sollte nur dann betrieben werden, wenn er zu einem erkennbar günstigeren Ergebnis führen dürfte.

Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten der Vereinszeitung

Ein weiteres Beispiel für die Ermittlung des anteiligen Vorsteuerabzugs nach einem präziseren als dem Schätzungs- oder Gesamtumsatzverfahren sind Printpublikationen.

Von prognostizierter Gesamtauslastung ...

... werden die Nutzungszeiten ...

... mit nicht umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen abgezogen

Finanzamtsschätzung ist für Verein in der Regel vorteilhaft

Ein Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten von Vereinszeitschriften ist nur möglich, wenn die Kosten umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen des Vereins zuzuordnen sind. In der Regel sind das Werbeeinnahmen aus Anzeigen. Daneben beziehen sich Vereinshefte aber auch – wenn nicht überwiegend – auf den ideellen Tätigkeitsbereich des Vereins, bei dem ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

Meist führt das zu einem nur teilweisen Vorsteuerabzug. Als Aufteilungsmaßstab wird in der Regel der nach Seiten berechnete Anzeigenanteil in den Heften zugrunde gelegt.

Nach Auffassung des FG Köln stehen die der Erstellung der Vereinszeitung dienenden Eingangsumsätze nicht ausschließlich mit den steuerpflichtigen Werbeumsätzen in Zusammenhang. Sie entfallen ebenso auf die Artikel über das Vereinsleben u. ä. (ideeller Bereich). Als geeigneter Schätzungsmaßstab bietet sich deswegen das Verhältnis der Seitenzahlen an (FG Köln, Urteil vom 29.01.2015, Az. 6 K 3255/13, Abruf-Nr. [144396](#)).

Das FG München hat aber in einem anderen Fall dieses Aufteilungsverfahren abgelehnt. Begründung: Es würde dazu führen, den redaktionellen Teil möglichst klein zu halten, damit der Anteil des Vorsteuerabzugs aus den Herstellungskosten möglichst groß ist.

Sind die Werbeeinnahmen höher als die Herstellungskosten der Zeitschrift, geht das Gericht sogar von einem vollständigen Vorsteuerabzug aus. Nur bei einem lediglich teilweise werbefinanzierten Heft wäre ein nur anteiliger Vorsteuerabzug möglich. Welcher Aufteilungsschlüssel dann zu wählen ist, lässt das Gericht offen. Dem Tenor des Urteils zufolge wäre aber eher auf den Anteil der Werbefinanzierung abzustellen als auf den Seitenanteil der Anzeigen (FG München, Urteil vom 21.04.2010, Az. 3 K 2780/07, Abruf-Nr. [101979](#)).

FAZIT | Eine nicht schätzungsbasierte Aufteilung des Vorsteuerabzugs ist eher die Ausnahme als die Regel. Vielfach wird dabei auf das Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Umsätzen zurückgegriffen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Der Vorsteuerabzug bei Vereinen (Teil 1): Diese Basics müssen Sie kennen“, VB 5/2024, Seite 3 → Abruf-Nr. [50013477](#)
- Im nächsten Teil der Beitragsreihe stellt Ihnen VB den anteiligen Vorsteuerabzug nach dem Gesamtumsatzverfahren vor.
- Beitrag „Publikationen des Vereins: So werden sie umsatz- und ertragsteuerlich behandelt“, VB 7/2016, Seite 3 → Abruf-Nr. [44129234](#)

Der Aufteilungs-
schlüssel beim
Vorsteuerabzug ...

... aus den
Herstellungskosten
der Publikation ...

... und was die
Finanzgerichte
dazu sagen



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf vb.iww.de

VEREINSRECHT

Mitgliederversammlung: Die Eventualeinberufung bei Beschlussunfähigkeit

| Viele Vereinssatzungen enthalten Regelungen zur Beschlussfähigkeit. Unbedingt erforderlich ist dann auch eine Klausel zur „Eventualeinberufung“. Nämlich für den Fall, dass das Beschlussfähigkeitsquorum nicht erreicht wurde. Das lehrt ein aktueller Fall, der vor dem OLG Karlsruhe verhandelt wurde. VB nimmt das zum Anlass, auf die rechtlichen Probleme und Anforderungen von Beschlussfähigkeitsregelungen einzugehen. |

Gesetz regelt Beschlussfähigkeit nicht

Eine gesetzliche Vorgabe zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gibt es nicht. Die Mehrheitserfordernisse des BGB stellen (mit Ausnahme der Zweckänderung) auf die erschienenen Mitglieder ab. Danach ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig – selbst, wenn nur ein Mitglied erscheint.

Damit nicht unter Umständen eine Minderheit aktiver Mitglieder wesentliche Entscheidungen treffen kann, sehen Satzungen bisweilen eine Mindestzahl anwesender Mitglieder vor, damit die Versammlung beschlussfähig ist.

Für Eventualeinberufung ist Satzungsregelung erforderlich

Damit ein solches Quorum nicht zur dauernden Beschlussunfähigkeit führt, wird diese Beschlussfähigkeitsklausel regelmäßig um die sogenannte Eventualeinberufung ergänzt. Die so einberufene Anschlussversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder mit einem deutlichen geringeren Anteil der Mitglieder beschlussfähig.

Fehlt eine Regelung zur Eventualeinberufung, gilt die Beschlussfähigkeitsklausel für jede Mitgliederversammlung. Es kann also dazu kommen, dass auf Dauer keine gültigen Beschlüsse mehr gefasst werden können. Wenn die Satzung keine andere Abhilfe vorsieht, bleibt dann allenfalls noch die schriftliche Beschlussfassung nach § 32 Abs. 2 BGB.

Wichtig | Sieht die Satzung ein Beschlussfähigkeitsquorum, aber keine Eventualeinberufung vor, kann sogar die Satzungsänderung scheitern, die das Problem beheben soll. Hier gibt es aber einen rechtlichen Ausweg – die Rechtsauffassung zu faktisch unmöglichen Satzungsänderungen. Es muss dabei aber feststehen, dass eine satzungskonforme Satzungsänderung ausschließlich daran scheitert, dass die satzungsgemäßen Anforderungen aus tatsächlichen Gegebenheiten nicht erfüllt werden können. Der Verein muss dafür gegenüber dem Registergericht darlegen, dass er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Satzungsänderung herbeizuführen (OLG München, Beschluss vom 30.01.2020, Az. 31 Wx 371/19, Abruf-Nr. [214336](#)).

Satzung muss Anforderungen an Beschlussfähigkeit definieren

Verein kann dauerhaft beschlussunfähig sein

Kann man das Beschlussfähigkeitsquorum umgehen?

Die Beschlussfähigkeitsregelung ist eine verbindliche Satzungsregelung, die zudem dem Schutz der Mitglieder dient. Wird sie umgangen, sind die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse nichtig – also von vornherein unwirksam, ohne dass es der Anfechtung durch ein Mitglied bedarf.

Umgehen einer verbindlichen Satzungsregelung hat harte Folgen

Die Anforderungen an eine Eventualeinberufung

Zwingende Voraussetzung für eine Eventualeinberufung ist – wie bereits erwähnt – eine entsprechende Satzungsklausel.

So muss die Einladung zur Anschlussversammlung aussehen

In der Einladung zur Anschlussversammlung muss zudem ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für Form und Frist der Einladung gilt grundsätzlich das Gleiche wie für die reguläre Mitgliederversammlung:

In der Einladung auch auf entfallendes Beschlussquorum hinweisen

- Es gilt die allgemeine Ladungsfrist.
- Die Einladung muss in der satzungsmäßigen gleichen Form erfolgen.
- Es muss erneut die Tagesordnung beigefügt werden. Der Verweis auf die Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung genügt nicht.

Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, sind die auf dieser Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.

So kann die Satzung die Eventualeinberufung erleichtern

Die Satzung kann aber für die Eventualeinberufung Erleichterungen vorsehen. Das gilt z. B. für die Einladungsfrist oder die Form der Einladung. Vor allem die Einladungsfrist wird oft per Satzung verkürzt, um die Beschlussfassung zu beschleunigen.

Verkürzung der Einladungsfrist als Option

Wichtig | Regelt die Satzung die Eventualeinberufung nicht, sind die auf einer solchen – nicht durch die Satzung zugelassenen – Mitgliederversammlung von vornherein nichtig. Eine Anfechtung durch Mitglieder ist also nicht erforderlich. Das hat das OLG Karlsruhe jüngst noch einmal klargestellt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.04.2024, Az. 19 W 21/24 (Wx), Abruf-Nr. [241622](#)).

Anschlussversammlung am gleichen Tag

Die Anschlussversammlung kann auch am gleichen Tag stattfinden; sogar in unmittelbarem Anschluss an die nicht beschlussfähige Versammlung. Ein solches Verfahren unterläuft zwar komplett die Beschlussfähigkeitsklausel, ist aber zulässig, wenn die Satzung das so regelt. Ohne Satzungsregelung muss erneut – mit der üblichen Form und Frist – eingeladen werden (OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.04.2024, Az. 19 W 21/24 (Wx), Abruf-Nr. [241622](#)).

Anschlussversammlung nur bei entsprechender Satzungsregelung

Üblicherweise wird die Anschlussversammlung dabei „vorsorglich“ einberufen. Es wird also schon in der Einladung zur ersten Versammlung darauf hin-

gewiesen, dass bei Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung stattfindet. Auch das ist zulässig. Es muss dazu aber eine eindeutige Satzungsregelung bestehen.

Regelt die Satzung das nicht anders, müssen auch bei den geringeren Mehrheitsanforderung die Formalien eingehalten werden. Der Versammlungsleiter muss die Versammlung nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beenden und dann mit Bezug auf die ursprüngliche Einladung die neue Versammlung eröffnen. Das ist aber nur möglich, wenn der Verzicht auf die sonst erforderliche Form und Frist der Einladung für die Anschlussversammlung ausdrücklich in der Satzung geregelt wurde. Ist das nicht der Fall, muss die Eventualeinberufung auf die gleiche Weise erfolgen wie die Einladung zur regulären Mitgliederversammlung (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2015, Az. I-3 Wx 167/15, Abruf-Nr. [145875](#)).

Gestaltungsempfehlungen für die Vereinspraxis

Beschlussfähigkeitsquoten dienen dem Schutz der Mitglieder vor Minderheitenentscheidungen. Da dem Beschluss aber immer eine Einladung mit klarer Darstellung der Tagesordnungspunkte vorausgehen muss, sind die Mitglieder grundsätzlich geschützt, d. h. sie können jeweils entscheiden, ob sie ihr Mitbestimmungsrecht nutzen wollen.

Beschlussfähigkeitsquoten sind deswegen meist nur sinnvoll, wenn Mitglieder häufig nicht an den Versammlungen teilnehmen können. Hier gibt es aber praktikablere Verfahren. Denkbar wäre z. B.,

- eine Mindestteilnehmerzahl nur bei wichtigen Beschlüssen zu verlangen (z. B. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins),
- in solchen Fällen, statt einer Mindestbeteiligung längere Ladungsfristen vorzusehen, damit die Mitglieder ihre Teilnahme besser planen können,
- in entsprechenden Fällen statt eines Beschlussfähigkeitsquorums ein Abstimmungsquorum vorzusehen, das über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht (z. B. vier Fünftel statt drei Viertel der anwesenden Mitglieder für einfache Satzungsänderungen),
- eine zusätzliche schriftliche oder Online-Abstimmung vorzusehen, die allen Mitgliedern die Beteiligung erleichtert.

FAZIT | Bei der Vereinsgründung wird oft der Umfang überschätzt, in dem die Mitglieder mitwirken und mitbestimmen wollen. In der Folge sind Beschlussfähigkeitsklauseln in der Satzung in der Praxis problematisch und verfehlen oft ihren Zweck. Sinnvoll sind sie nur, wenn die Beschlussunfähigkeit die Ausnahme bleibt. Andernfalls bleibt dem Verein ohnehin nichts übrig, als die Regelungen, die ja eigentlich dem Schutz der Mehrheit vor Minderheitenentscheidungen dienen, durch eine Eventualeinberufung zu unterlaufen. Besonders deutlich wird das, wenn die Eventualversammlung unmittelbar nach der ursprünglichen Versammlung stattfindet und die Einladung für beide Versammlungen gemeinsam erfolgt. In den allermeisten Fällen ist es deshalb besser, auf solche Regelungen zu verzichten oder sie auf Sonderfälle – z. B. Satzungsänderungen – zu beschränken.

Ohne Satzungsregelung gelten hohe formale Anforderungen

Alternativen zur Beschlussfähigkeitsregelung

Mit Beschlussfähigkeitsklauseln in der Satzung umsichtig vorgehen

ARBEITSRECHT

LAG Sachsen: Besonderer Vertreter eines Vereins kann Arbeitnehmer sein

| Ein besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 Abs. 1 BGB, der als Geschäftsführer des Vereins tätig ist, kann als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sein. Es kommt auf den Umfang der ihm übertragenen Geschäfte an, so das LAG Sachsen. |

Um diesen Fall ging es beim LAG Sachsen

Im konkreten Fall ging es um einen Verein mit 35 Mitarbeitern und einem Umsatz von ca. 1,8 Mio. Euro pro Jahr. Er beschäftigte einen Geschäftsführer (40 Stunden pro Woche). Dieser vertrat den Verein laut Vertrag gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis war aber auf Geschäfte mit Kosten bis 10.000 Euro beschränkt. Außerdem durfte er den Verein bei der Einstellung, Abmahnung, Entlassung oder Höhergruppierung von Mitarbeitern ab einem Bruttolohn von 2.000 Euro im Monat nicht vertreten.

Nach der Geburt einer Tochter beantragte der Geschäftsführer ein Jahr Elternzeit. Daraufhin kündigte ihn der Verein mit einer Frist von vier Wochen. Dagegen klagte der Geschäftsführer. Seiner Auffassung nach bestand kein Kündigungsgrund nach § 1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz. Die Kündigung verstoße zudem gegen den Kündigungsschutz nach § 18 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit.

LAG bestätigt Arbeitnehmereigenschaft

Das LAG Sachsen gab ihm Recht. Der Geschäftsführer sei eine arbeitnehmerähnliche Person nach § 5 Abs.1 S. 2 Arbeitsgerichtsgesetz. Arbeitnehmersähnliche Personen sind wegen ihrer ganz fehlenden oder gering ausgeprägten Weisungsgebundenheit sowie oft auch wegen fehlender oder geringerer Eingliederung in die betriebliche Organisation in wesentlich geringerem Maße persönlich abhängig als Arbeitnehmer. Sie sind aber wirtschaftlich abhängig, wenn sie auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft und die Einkünfte aus der Tätigkeit zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage angewiesen sind.

Genau das war nach Auffassung des LAG der Fall. Bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche hatte der Geschäftsführer keine Möglichkeit, ein anderweitiges existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Anders als ein GmbH-Geschäftsführer hat der besondere Vertreter aber gesetzlich nicht die umfassende und arbeitgeberähnliche Funktion, sondern eine auf bestimmte Geschäftskreise beschränkte Funktion. Es kommt deswegen auf den Anstellungsvertrag an. Der beschränkte die Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers ganz erheblich. Er war deshalb als arbeitnehmerähnlich anzusehen, was ihm den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet (LAG Sachsen, Beschluss vom 12.03.2024, Az.1 Ta 17/24, Abruf-Nr. [240511](#)).

Wichtig | Das LAG hatte nur zu entscheiden, ob das Arbeitsgericht für die Klage zuständig war. Die Frage des Kündigungsschutzes muss das zuständige Arbeitsgericht getrennt entscheiden.

Verein kündigt
Geschäftsführer ...

... nach Antragstel-
lung auf Elternzeit

LAG ebnet dem
besonderen
Vertreter ...

... den Weg zur Klage
beim Arbeitsgericht

PRAXISFALL

Unwirksamer Ausschluss eines Mitglieds – Kostenerstattungspflicht durch den Verein?

von Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn

| Rechtliche Mängel beim Ausschlussverfahren gegen Mitglieder führen dazu, dass der Ausschluss unwirksam ist. Unter Umständen hat das Mitglied dann auch einen Schadenersatzanspruch. |

FRAGE: *Wir haben ein Vereinsmitglied ausgeschlossen. Den Ausschluss haben wir über unseren Anwalt ausgesprochen. Das Mitglied hat sich dann auch einen Anwalt genommen. Dieser hat uns darauf hingewiesen, dass der Ausschluss unwirksam sei, da wir das Mitglied vor dem Ausschluss nicht angehört hätten. Eine solche Anhörung ist jedoch nach unserer Satzung nicht vorgesehen. Wir haben uns nun entschlossen, den Ausschluss zurückzunehmen, um Frieden in den Verein reinzubringen. Nun verlangt der Anwalt des Mitglieds eine Erstattung der Kosten in Höhe von über 500 Euro. Sind wir verpflichtet, die zu zahlen?*

ANTWORT: Ja, dieser Anspruch besteht, wenn sich – wie hier – herausstellt, dass der Ausschluss unwirksam ist und ein Anwalt erforderlich war.

Ausschluss ohne rechtliches Gehör ist nichtig

Der Ausschluss aus dem Verein stellt den stärksten Eingriff in die mitgliederschaftlichen Rechte dar. Deswegen verlangt die Rechtsprechung, dass die elementaren rechtsstaatlichen Grundsätze beachtet werden. Dazu gehört vor allem die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Da hier das Mitglied nicht angehört wurde, ist der Ausschluss nichtig. Dieser Anspruch auf rechtliches Gehör besteht unabhängig davon, ob die Vereinssatzung dies vorsieht. Dies vor dem Hintergrund, dass die Gewährung rechtlichen Gehörs ein Gebot der natürlichen Gerechtigkeit ist und auch die vereinsinterne Gerichtsbarkeit bindet (LG Gießen, Urteil vom 22.02.1995, Az. 1 S 403/94).

War ein Anwalt erforderlich?

Ob ein Kostenerstattungsanspruch besteht, hängt davon ab, ob das Mitglied „gezwungen“ war, sich einen Anwalt zu nehmen. Bei einfach gelagerten Fällen dürfte die Hinzuziehung eines Anwalts nicht erforderlich sein. Hier verlangt die Rechtsprechung, dass das Mitglied sich selbst „verteidigen“ kann.

Befindet sich der Verein aber in Konflikt mit dem Mitglied, dann ist es dem Mitglied aus Gründen der „Waffengleichheit“ gestattet, zu seiner Beratung oder Vertretung einen Rechtsanwalt hinzuziehen (BGH, Urteil vom 06.02.1984, Az. II ZR 119/83). Das Gleiche dürfte gelten, wenn es um kompliziertere rechtliche Fragen geht. Jedes Vereinsmitglied hat, so der BGH in der o. g. Entscheidung, Anspruch darauf, dass der Vorstand seine Mitgliedschaftsrechte nicht verletzt. Geschieht das, so begründet das Schadenersatzpflichten, für die der Verein nach § 31 BGB haftet. Daher ist der Verein verpflichtet, die Anwaltskosten zu erstatten. Die Kosten berechnen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und sind streitwertabhängig.

Mitglied wehrt sich mit anwaltlicher Hilfe gegen Vereinsausschluss ...

... und fordert Ersatz der Anwaltskosten

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone / Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,

Geschäftsführer Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,

E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquelle | Umschlagseite 2: ©Photographie Susanne Kästner (Bernhard Münster)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen



Wir versenden klimafreundlich mit der Deutschen Post

„Jede Stiftung ist einzigartig -
deswegen gibt es für jede Stiftung
auch eine maßgeschneiderte
Lösung für jede Problemstellung!“

Dr. Eva-Maria Kraus



IWW-Webinare

Recht und Steuern in Stiftungen

Stiftungen sicher führen und beraten

Stiftungen und ihre Berater müssen sich mit den unterschiedlichsten Fragen auseinandersetzen und in vielerlei Rechtsgebieten auskennen, um eine Stiftung steuerlich und rechtlich optimal zu gestalten. In der Webinar-Reihe erfahren Sie anhand von konkreten Beispielen u. a., wie sich steuerliche und rechtliche Gestaltungen in einer Stiftung optimal umsetzen lassen, wie die Stiftung gemeinnützige und wirtschaftliche Ziele unter einen Hut bringt und wie sie gemeinnützigkeits- und stiftungsrechtliche Vorgaben erfüllt.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referentin

Dr. Eva-Maria Kraus
Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
Lawyer, Tax Advisor, Partner bei
Flick Gocke Schaumburg mbB

Teilnehmerkreis

Stiftungen und ihre Berater

Termine

27.06.2024, 11.09.2024,
27.11.2024, 12.03.2025
jeweils 14:00 – 16:00 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 1170

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s7483](https://www.iww.de/s7483)**

